

Satzung des Radfahrerverein Steinheim 1902 e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: **Radfahrerverein Steinheim a. A. 1902 e. V.**

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.

Er hat seinen Sitz in 89555 Steinheim a. A.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung. Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts -Steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabeordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Bei Bedarf kann auf Beschluss die Tätigkeit als Mitglied des Vereinsvorstandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a ESTG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

Der Umfang der Aufwandsentschädigung darf grundsätzlich nicht unangemessen hoch sein.

Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§3 Aufgabenerfüllung

Die Pflege und Förderung der Leibesübungen soll alle Altersstufen der Mitglieder des Vereins umfassen. Durch Übungen, Wettkämpfe und sportliche Veranstaltungen sollen zum sportlichen und geistigen Ausbau des Vereins beitragen.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich das Kalenderjahr.

§5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und der Ordnung (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des Württembergischen Landessportbundes

und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder. Der Verein erwirbt durch Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft in den Organisationen der Selbstverwaltung des Sports.

§6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Mitgliedern die 18 Jahre alt wurden, Jugendmitgliedern, Ehrenmitgliedern. Mitglied kann werden, wer in unbescholtenem Ruf steht und sich zu den Aufgaben des Vereins bekennt.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung beantragt.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich direkt, oder über eine Abteilung an den Verein zu richten.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Abgabe des Antrags bedeutet vorläufige Aufnahme in den Verein. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung einschließlich der erlassenen Ordnung unterworfen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§8 Ehrungen

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder, die mindestens 40 Jahre als Mitglieder aktiv tätig waren, oder sich im Verein ganz besonders verdient gemacht haben, ernennen.

Für sportliche Leistungen, treuen Dienste oder sonstige Verdienste kann der Vorstand Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold verleihen. Ansonsten erfolgen Ehrungen von Vereinsmitgliedern durch den Hauptausschuss.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) durch Auflösung des Vereins
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorsitzenden des Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen

mehr als 12 Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann von der Hauptversammlung ausgeschlossen werden, wenn es

- a) Handlungen begeht, die dazu führen, den Verein oder dessen Mitglieder zu schädigen,
- b) Beleidigende, entstellende oder unwahre Äußerung über den Verein, die Vereinsleitung oder die Mitglieder macht oder verbreitet oder in anderer Weise dem Ansehen des Vereins oder den Vereinsinteressen schadet,
- c) Durch ungebührliches Benehmen Versammlungen oder Veranstaltungen des Vereins stört und trotz Ermahnung sich nicht der Ordnung fügt.

Vor Beschlussfassung durch die Hauptversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Hauptversammlung zu verlesen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche erworbenen Rechte am Verein und dessen Vermögen. Eigentum des Vereins ist unverzüglich in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

§10 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Hauptversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§11 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Jedes Mitglied, das 18 Jahre alt wurde, ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Aussprache- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen und Gruppen Sport treiben. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand oder den Abteilungen erlassenen Anordnungen und Anweisungen zu beachten. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

§12 Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Die genannten Organe beschließen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der Vorsitzenden des Vorstands. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können, nicht mitwirken.

Über Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsführer und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die Niederschrift einzusehen.

§ 13 Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung hat innerhalb der ersten 3 Monate eines Kalenderjahres stattzufinden.

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes sowie den Rechnungsabschluss.
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Bestätigung der gewählten Abteilungsleiter,
- e) Beschlussfassung von außerordentlichen Vorhaben, die ein Eigenkapital von über € 5.000,00 erforderlich machen,
- f) Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- g) Festsetzung der Beiträge,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins,
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige, vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Fragen.

Die Einladung der Mitglieder zur ordentlichen Hauptversammlung und außerordentlichen Hauptversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichungen im amtlichen Organ der Gemeinde Steinheim dem „Albuch-Bote“ erfolgen. Anträge für eine Hauptversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Später eingehende Anträge können nur mit Zustimmung der Haupt-

versammlung behandelt werden. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand es beschließt,
- b) 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen mit schriftlicher Angabe des Grundes und des Zweckes.

In diesem Fall muss die Hauptversammlung innerhalb von sechs Wochen ab Beschlussfassung bzw. Antragstellung stattfinden.

Im Übrigen finden die Vorschriften über die ordentliche Hauptversammlung Anwendung.

Die Hauptversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der Vorsitzenden des Vorstands.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Geheime oder namentliche Abstimmung ist nur notwendig, wenn dieses die Versammlung beschließt.

Über die Höhe der Beiträge muss offen abgestimmt werden.

§ 14 Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzender
- b) dem 2. Vorsitzender
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) dem Wirtschaftsführer
- f) dem Wanderfahrwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert 2 Jahre.

In geraden Jahren werden a), c), e), in ungeraden Jahren werden b), d) und f), gewählt.

§ 15 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Amtszeit von 2 Jahren. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenprüfung sachlich und rechnerisch prüfen.

Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten die Kassenprüfer der Hauptversammlung.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung vorgenommen werden und haben nur dann Gültigkeit, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

§ 17 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Schriftliche Stimmabgabe der in der Hauptversammlung nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder sind zulässig. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung 2 Liquidatoren, welche das Geschäft des Vereins abzuwickeln haben. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das nach bezahlen der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vereinsvermögen geht an die Gemeindeverwaltung zur treuhänderischen Verwaltung über und ist erst wieder zu verwenden, wenn ein neuer Verein mit den gleichen Zielen des bisherigen Vereins sich konstituiert. Die Verwendung darf nur mit Zustimmung des Finanzamtes erfolgen. Anträge auf Auflösung oder Aufhebung des Vereins können bei der Hauptversammlung nicht gestellt werden. Anträge auf Auflösung oder Aufhebung des Vereins sind gemäß den Fristen nach § 13 zu stellen.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heidenheim an der Brenz.

§ 19 Datenschutzregelungen

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in der folgenden Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt.
Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 20

Diese Satzung wurde am 02. Februar 2019 anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung durch die anwesende Mitglieder beschlossen.

§ 21

Diese Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.
Von diesem Zeitpunkt an treten gleichzeitig alte Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Anhang: Datenschutzordnung

Die erforderlichen Änderungen in § 12, § 13 und § 14 sind in der Mitgliederversammlung vom 21.03.2019 einstimmig beschlossen worden.

